

# Lieferbedingungen für die Grafik- und Medienbranche

## Inhalt

Artikel 1: Definitionen .....	2
Artikel 2: Geltungsbereich.....	2
Artikel 3: Angebote .....	3
Artikel 4: Zustandekommen eines Vertrags und Rücktritt vom Vertrag.....	3
Artikel 5: Preis .....	4
Artikel 6: Preisänderungen.....	5
Artikel 7: Zahlungsfrist .....	6
Artikel 8: Art und Weise der Lieferung, Eigentumsvorbehalt .....	7
Artikel 9: Lieferfrist .....	9
Artikel 10: Prüfung bei Lieferung .....	10
Artikel 11: Satz- und Druckfahnen oder sonstige Probedrucke.....	11
Artikel 12: Abweichungen .....	11
Artikel 13: Langfristige Verträge, regelmäßige Druckerzeugnisse .....	12
Artikel 14: Geistiges Eigentum etc. .....	12
Artikel 15: Eigentum an Produktionsmitteln etc.....	13
Artikel 16: Eigentum des Auftraggebers, Pfandrecht.....	14
Artikel 17: Vom Auftraggeber angelieferte Materialien, Produkte, Spezifikationen und Informationen.....	14
Artikel 18: Höhere Gewalt.....	15
Artikel 19: Haftung.....	16
Artikel 20: Sicherheit.....	17
Artikel 21: Verarbeitung personenbezogener Daten .....	18
Artikel 22: Geheimhaltung .....	18
Artikel 23: Verjährungsfristen .....	19
Artikel 24: Auflösung.....	19
Artikel 25: Anwendbares Recht.....	20



## Artikel 1: Definitionen

In diesen Lieferbedingungen wird unter den folgenden Begriffen verstanden:

**Angebot:** Jedes Angebot des Lieferanten zum Abschluss eines Vertrags.

**Dienstleistungen:** Jede Leistung, die keine Warenlieferung ist und die gegen Vergütung vom Lieferanten für den Auftraggeber erbracht wird.

**Waren:** Vermögensrechte und Sachen, die unter anderem Folgendes sein können:

Produktionsmittel, Halbfertigerzeugnisse und Hilfsmittel und insbesondere Satzmaterial, Entwurfszeichnungen, Modelle, Arbeits- und Detailzeichnungen, Informationsträger, Computerprogramme, Datenbestände, fotografische Aufnahmen, Lithografien, Klischees, Filme, Mikro- und Makromontagen, Druckplatten, Siebdruckformen, Tiefdruckzylinder, Prägeformen, Stanzmesser und -formen. Diese Beispiele sind nicht abschließend.

**Informationsträger:** Alle Mittel, welche dazu bestimmt sind, Texte, Bilder oder andere Daten mithilfe von Geräten festzuhalten, zu bearbeiten, zu versenden oder zu vervielfältigen beziehungsweise öffentlich zugänglich zu machen, all dies im weitesten Sinne des Wortes.

**KVGO:** Koninklijk Verbond van Grafische Ondernemingen [Königlicher Verband der Grafikunternehmen], mit satzungsmäßigem Sitz in Breukelen (Niederlande).

**Lieferant:** Die natürliche oder juristische Person, die als Auftraggeber einen Auftrag des Auftraggebers angenommen hat oder vor einem möglichen Auftrag ein Angebot abgegeben hat oder auf jede andere Weise einen Vertrag mit dem Auftraggeber geschlossen hat.

**Auftraggeber:** Die natürliche Person, die als Unternehmer bzw. als Unternehmen oder juristische Person handelt und den Lieferanten beauftragt, Sachen zu erstellen und/oder zu liefern, Dienstleistungen oder anderen Tätigkeiten zu erbringen.

**Vertrag:** Jeder Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber zu Herstellung und/oder Lieferung von Sachen, zur Erbringung von Dienstleistungen oder sonstiger Tätigkeiten.

**Personenbezogene Daten:** **Personenbezogene Daten** im Sinne von Art. 4 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

**Verarbeiten/Verarbeitung von personenbezogenen Daten:** Verarbeitung gemäß Art. 4 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

**Sachen:** Ausschließlich materielle Objekte, die der menschlichen Kontrolle unterliegen.

## Artikel 2: Geltungsbereich

- 1 Diese Lieferbedingungen gelten für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung sämtlicher zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber geschlossener Verträge sowie für Angebote, Annahmeerklärungen und sonstige (rechtsgeschäftliche) Handlungen des Lieferanten.
- 2 Der Lieferant und der Auftraggeber können ausdrücklich und schriftlich vereinbaren, dass diese Lieferbedingungen für einen Vertrag nicht gelten, sondern dass die Allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Auftraggebers anwendbar sind. Die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt dann nur für diesen speziellen Vertrag, für den die Vereinbarung getroffen wurde. Ohne eine solche Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Auftragnehmer finden diese Allgemeinen Lieferbedingungen Anwendung.

- 3 Wenn diese Lieferbedingungen für einen Vertrag anwendbar waren, dann gelten diese automatisch – ohne dass es hierzu einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien bedarf – für jeden später zwischen denselben Parteien oder den Rechtsnachfolgern der ursprünglichen Parteien geschlossenen Vertrag, sofern die Parteien für einen bestimmten Vertrag nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 4 Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben alle übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Anstelle der nichtigen oder für nichtig erklärt Bestimmung werden die Parteien neue Regelungen treffen, die rechtsgültig sind und der ursprünglichen Absicht der Parteien so nahe wie möglich kommen.
- 5 Weichen die Parteien in einem Vertrag ausdrücklich von einer oder mehreren Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ab, gelten die Bestimmungen im Vertrag vorrangig. Die übrigen Bestimmungen dieser Lieferbedingungen finden aber weiterhin Anwendung auf den Vertrag.
- 6 Sofern diese Lieferbedingungen auch in anderen Sprachen verfügbar sind, gilt die Version in niederländischer Sprache vorrangig vor der Version/den Versionen in einer anderen Sprache.

### Artikel 3: Angebote

- 1 Die bloße Abgabe eines Angebots mit oder ohne Kostenvoranschlag, Budget, Vorkalkulation oder einer ähnlichen Mitteilung verpflichtet den Lieferanten nicht zum Abschluss eines Vertrags mit dem Auftraggeber.
- 2 Angebote des Lieferanten sind immer unverbindlich und können nur ohne einseitige Änderungen durch eine schriftliche Erklärung angenommen werden. Ein Angebot gilt in jedem Fall als abgelehnt, wenn es nicht innerhalb eines Monats angenommen wird, es sei denn, im Angebot ist eine andere Annahmefrist genannt.
- 3 Offensichtliche Irrtümer oder Fehler im Angebot des Lieferanten sind für den Lieferanten nicht bindend.
- 4 Wenn der Auftraggeber ein Angebot innerhalb der Gültigkeitsfrist annimmt, hat der Lieferant sieben Tage nach dem Eingangsdatum die Möglichkeit, von der Erfüllung des Auftrags abzusehen. Erleidet der Auftraggeber dadurch einen Schaden, muss der Lieferant dem Auftraggeber den Schaden in diesem Fall nicht erstatten.
- 5 Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten zum Zweck der Angebotserstellung Daten, Informationen, Zeichnungen und Ähnliches übermittelt, kann der Lieferant davon ausgehen, dass diese korrekt sind und sein Angebot darauf basieren. Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag bereitgestellten Daten, Informationen, Zeichnungen und Ähnlichem stehen.

### Artikel 4: Zustandekommen eines Vertrags und Rücktritt vom Vertrag

- 1 Unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen in diesen Lieferbedingungen kommt ein Vertrag nur zustande:

- a) durch die Annahme eines Angebots durch den Auftraggeber;  
oder
  - b) durch die schriftliche Auftragsbestätigung eines vom Auftraggeber (mündlich oder schriftlich) erteilten, nicht auf einem Angebot beruhenden Auftragerteilung;  
oder
  - c) wenn der Lieferant einen Auftrag des Auftraggebers tatsächlich ausführt.
- 2 Der Vertrag tritt an die Stelle sämtlicher früheren Vorschläge, Korrespondenz, Vereinbarungen oder sonstigen Kommunikation zwischen den Parteien, die vor Abschluss des Vertrags stattgefunden haben.
- 3 Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags gelten ausschließlich, wenn der Lieferant diese schriftlich akzeptiert. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen eines Vertrags zu akzeptieren und kann verlangen, dass hierfür ein separater Vertrag geschlossen wird. Wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags Kosten verursachen, ist der Lieferant berechtigt, dem Auftraggeber diese Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4 Zusagen von und Vereinbarungen mit Mitarbeitern oder Vertretern des Lieferanten sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich gegenüber dem Auftraggeber bestätigt wurden.
- 5 Tritt der Auftraggeber von einem Vertrag zurück, bevor der Lieferanten mit der Vertragserfüllung begonnen hat, ist er verpflichtet, den dem Lieferanten dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden umfasst in jedem Fall die Verluste des Lieferanten, den entgangenen Gewinn sowie sämtliche Kosten, die der Lieferant bereits im Rahmen der Vorbereitung des erfüllenden Vertrags aufgewendet hat. Dies sind zum Beispiel reservierte Produktionskapazitäten, eingekaufte Materialien, in Anspruch genommene Dienstleistungen und Lagerkosten.

#### Artikel 5: Preis

- 1 Die Preise in einem Angebot oder Vertrag sind in Euro angegeben. Sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben, verstehen sich die Preise zuzüglich Kosten für Verpackung, Transport und sonstige Versandkosten, Einfuhrdokumente, (Transport-)Versicherungen, Reisezeiten, Reisekosten, Übernachtungskosten und jeweils zuzüglich Umsatzsteuer und/oder sonstiger staatlicher Abgaben gleich welcher Art.
- 2 Der vom Lieferanten genannte Preis gilt ausschließlich für die Leistung gemäß den im Vertrag vereinbarten Spezifikationen.
- 3 Bei zusammengesetzten Angeboten besteht keine Verpflichtung zur Lieferung eines Teils der Gesamtleistung zu dem für diesen Teil im Angebot ausgewiesenen Betrag oder zu einem entsprechenden Anteil des Gesamtpreises.
- 4 Wurde zwischen den Parteien kein Preis vereinbart, die Parteien haben aber während eines Jahres vor dem Vertrag einen oder mehrere Verträge mit gleichem oder nahezu gleichem Inhalt geschlossen, wird der Preis auf Basis der dabei verwendeten Produktionsmethoden und angewendeten Kalkulationstarife berechnet; maßgeblich sind dabei die Preise, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens bzw. der Erfüllung des aktuellen Vertrags gelten.

- 5 Wurde kein Preis vereinbart und findet Absatz 4 dieses Artikels keine Anwendung? Oder wurde lediglich eine Preisindikation abgegeben oder darf der vereinbarte Preis gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen geändert werden, so wird der Preis beziehungsweise die Preisänderung in Höhe eines in der Grafik- und Medienbranche als angemessen erachteten Betrages festgelegt.

#### Artikel 6: Preisänderungen

- 1 Die Indexierung von Gehältern, Sozialabgaben, Preisen, Stunden und Transporten erfolgt jährlich auf Basis des KVGO-Index-Tools, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Das KVGO-Index-Tool basiert auf den Indexierungsprozentsätzen, die in unabhängigen und öffentlichen Informationsquellen verschiedener Stellen veröffentlicht werden. Das KVGO-Index-Tool kann jederzeit beim KVGO angefordert werden.
- 2 Der Lieferant ist berechtigt, den vereinbarten Preis zwischenzeitlich einseitig zu erhöhen, sofern einer oder mehr der folgenden Umstände innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss eintreten: Erhöhung der Materialkosten, Preissteigerung bei den zu verwendenden Halbfertigerzeugnissen oder Dienstleistungen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Zu diesen Dienstleistungen gehören, aber nicht abschließend: Erhöhung der Versandkosten, von Gehältern, von Arbeitgeberbeiträgen für die Sozialversicherungen, Kostensteigerungen infolge anderer arbeitsrechtlicher Bedingungen, Einführung neuer oder Erhöhung bestehender staatlicher Abgaben auf Rohstoffe, Erhöhung von Energie- oder Entsorgungskosten, erhebliche Veränderungen der Wechselkursverhältnisse oder vergleichbare Umstände. Der Lieferant wird den Auftraggeber rechtzeitig, schriftlich oder elektronisch über eine geplante Preisänderung informieren.

Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so ist dieser in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fällen berechtigt, den Auftrag zu stornieren. Der Verbraucher ist in dem Fall nur verpflichtet, die vom Lieferanten nachweislich bereits entstandenen Kosten zu zahlen. Diese Bestimmung gilt nicht für Preisänderungen infolge von staatlichen Abgaben oder Steuern.

- 3 Hat der Lieferant mehr Arbeiten oder Kosten, als von den Parteien beim Vertragsabschluss absehbar war, ist er berechtigt, den Preis zu erhöhen. Das ist unter anderem der Fall bei besonders aufwändig zu bearbeitendem Text, einer unleserlichen Vorlage, undeutlichen Skizzen, Zeichnungen oder Modellen, mangelhaften Informationsträgern, Computerprogrammen, Datenbeständen oder wenn der Auftraggeber Materialien oder Produkte nicht ordnungsgemäß anliefert. Auch alle ähnlichen Anlieferungen durch den Auftraggeber die dazu führen, dass der Lieferant Mehrarbeit oder höhere Kosten hat als er bei Vertragsabschluss nach vernünftigem Ermessen erwarten konnte, berechtigen zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises. Der vereinbarte Preis kann auch erhöht werden, wenn außergewöhnliche oder nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbare Schwierigkeiten bei der Verarbeitung auftreten, die sich aus der Beschaffenheit der zu verarbeitenden Materialien und Produkte ergeben. Der Lieferant wird den Auftraggeber rechtzeitig, schriftlich oder elektronisch über eine geplante Preisänderung informieren.

- 4 Der Lieferant ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn der Auftraggeber die ursprünglich vereinbarten Spezifikationen ändert. Dazu gehören Korrekturen des Verfassers oder geänderte Anweisungen nach Erhalt der Arbeitszeichnungen, Modelle sowie von Satz- und Druckfahnen und anderer Proben. Der Lieferant wird diese Änderungen im Rahmen des Zumutbaren berücksichtigen, sofern der Inhalt der von ihm zu erbringenden Leistung nicht wesentlich von der ursprünglich vereinbarten Leistung abweicht.

#### Artikel 7: Zahlungsfrist

- 1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Die Zahlung hat in der vom Lieferanten angegebenen Weise zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer Mahnung des Lieferanten bedarf.
- 2 Wurde eine Lieferung in Teilen vereinbart? Dann ist der Lieferant berechtigt, nach Lieferung des ersten Teils neben der Bezahlung dieses Teils auch die Bezahlung der für die gesamte Lieferung entstandenen Kosten – wie Satzarbeiten, Lithografien und Druckfahnen – zu verlangen.
- 3 Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber stets verpflichtet, auf erstes Verlangen des Lieferanten eine anteilige oder vollständige Vorauszahlung zu leisten und/oder eine Sicherheit für die laut Vertrag an den Lieferanten zu zahlenden Beträge zu leisten. Die angebotene Sicherheit muss so beschaffen sein, dass die Forderung einschließlich der darauf entfallenden Zinsen und Kosten ausreichend gedeckt ist und der Lieferant ohne Schwierigkeiten darauf zugreifen kann. Eine später unzureichend gewordene Sicherheit ist auf erstes Verlangen des Lieferanten auf ein ausreichendes Maß zu ergänzen. Sofern und solange der Auftraggeber der vom Lieferanten verlangten Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung nicht nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, seine Lieferverpflichtung auszusetzen.
- 4 Bezahlte der Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so schuldet er aufgrund des Zahlungsverzugs ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum die gesetzliche Handelsverzinsung oder – falls anwendbar – die gesetzliche Verzinsung. Der Lieferant ist berechtigt, ein Zwölftel dieser Zinsen für jeden Monat oder angefangenen Monat zu berechnen, in dem der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht vollständig nachgekommen ist.
- 5 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung im Sinne von Absatz 1 ist der Auftraggeber neben dem geschuldeten Betrag und den darauf angefallenen Zinsen verpflichtet, sämtliche außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten vollständig zu erstatten, einschließlich der Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % der Hauptforderung mit Zinsen festgesetzt. Der Mindestbetrag beträgt 100,00 €. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, die tatsächlich entstandenen höheren außergerichtlichen Kosten zu verlangen. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher und wird der offene Betrag – nachdem der Verbraucher in Verzug geraten ist – nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Mahnung durch den Lieferanten beglichen, dann erhebt der Lieferant Anspruch auf außergerichtliche Kosten in Höhe eines Betrags, der gemäß dem (niederländischen)

- Erlass über die Gebühren für außergerichtliche Inkassokosten der gesetzlich maximal zulässigen Vergütung für außergerichtliche Inkassogebühren entspricht.
- 6 Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung einer Rechnung gemäß Absatz 1 dieses Artikels im Verzug, sind auch alle anderen offenen Rechnungen sofort fällig, ohne dass dies einer weiteren Mahnung bedarf.
  - 7 Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen werden zunächst auf die fälligen Kosten, danach auf die angefallenen Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung der fälligen Rechnungen angerechnet – beginnend mit den ältesten offenen Rechnungen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber bei der Bezahlung angibt, dass die Zahlung einer anderen Rechnung gelten soll.
  - 8 Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten auszusetzen und/oder mit Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.
  - 9 Der Lieferant ist berechtigt, sämtliche Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit jeder Verbindlichkeit, die der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber bzw. mit dem Auftraggeber verbundenen (juristischen) Personen hat, zu verrechnen.
  - 10 Alle Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber sind in den folgenden Fällen sofort fällig:
    - a) wenn dem Lieferanten nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die ihm begründeten Anlass zur Befürchtung geben, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird; dies unterliegt im Ermessen des Lieferanten;
    - b) wenn der Lieferant den Auftraggeber zur Sicherheitsleistung gemäß Absatz 3 dieses Artikels aufgefordert hat und diese Sicherheit ausbleibt oder nicht ausreichend ist;
    - c) im Falle des Antrags auf Insolvenz oder Zahlungsaussetzung des Auftraggebers, bei Liquidation bzw. Tod oder Insolvenz des Auftraggebers oder – soweit es sich beim Auftraggeber um eine natürliche Person handelt – bei Anwendung des niederländischen Gesetzes über Insolvenzverfahren für natürliche Personen (WSNP).

#### Artikel 8: Art und Weise der Lieferung, Eigentumsvorbehalt

- 1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für Sachen, Dienstleistungen und/oder andere Tätigkeiten der Standort des Unternehmens, an dem der Lieferant sein Gewerbe betreibt. Digitale Lieferungen erfolgen an die vom Auftraggeber zu diesem Zweck genannte E-Mail-Adresse (auf Risiko des Auftraggebers) durch Upload auf einen externen Server oder durch Bereitstellung auf dem Server (eines Erfüllungsgehilfen) des Lieferanten.
- 2 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die (gefertigten) Sachen oder zu erbringenden Dienstleistungen in Teilen zu liefern oder zu erbringen.
- 3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Lieferung der laut Vertrag vom Lieferanten zu liefernden Sachen oder zu erbringenden Dienstleistungen in vollem Umfang mitzuwirken. Der Auftraggeber gerät sofort in Verzug, wenn er die zu liefernden Sachen nach erstem Verlangen des Lieferanten nicht abholt oder – sofern zutreffend – die Annahme der Lieferung verweigert.

- 4 Die Lieferung von Sachen durch den Lieferanten an den Auftraggeber erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, bis der Auftraggeber sämtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat, zu denen er auf Basis irgendeines Vertrags mit dem Lieferanten verpflichtet ist, einschließlich angefallener Zinsen und Kosten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber verpflichtet, die vom Lieferanten gelieferten Sachen getrennt von anderen Sachen und deutlich als Eigentum des Lieferanten gekennzeichnet zu lagern und ordnungsgemäß zu versichern sowie versichert zu halten.
- 5 Erfolgt die Lieferung von Sachen an den Auftraggeber in einem anderen Land als den Niederlanden, gilt hinsichtlich dieser Sachen – sofern und sobald sie sich im Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes befinden – ergänzend zum in Absatz 4 oben genannten Eigentumsvorbehalt nach niederländischem Recht auch ein Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 4 nach dem Recht des betreffenden Landes. Im Übrigen gilt für den Vertrag ausschließlich niederländisches Recht.
- 6 Solange ein Eigentumsvorbehalt auf den gelieferten Sachen ruht, darf der Auftraggeber diese nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lieferanten belasten oder veräußern. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch für Produkte, in denen die gelieferten Sachen verarbeitet wurden.
- 7 Nachdem der Lieferant seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, darf er die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber gewährt dem Lieferanten Zugang zu den Orten, an denen sich die Sachen befinden.
- 8 Ein eventuell vereinbarter Transport der zu liefernden Sachen geht zu Lasten des Auftraggebers. Zu den Transportkosten gehören insbesondere Aus- und Einfuhrzölle, Zollabfertigungskosten, Steuern und sonstige behördliche Abgaben jeglicher Art, soweit diese mit Transport und Lieferung der Sachen durch den Lieferanten verbunden sind. Dies gilt, sofern die Parteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
- 9 Das Risiko für die zu liefernden Sachen, zu erbringenden Dienstleistungen oder sonstigen Tätigkeiten geht auf den Auftraggeber über: ab Lager des Lieferanten, ab Lager eines vom Lieferanten beauftragten Dritten oder nach elektronischer Bereitstellung durch den Lieferanten, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber trägt immer das Risiko für den Transport sämtlicher Sachen. Der Transport der Sachen durch den Lieferanten oder in dessen Auftrag ist immer unversichert, es sei denn der Auftraggeber fordert den Lieferanten rechtzeitig auf, die Sachen während des Transports auf Rechnung des Auftraggebers zu versichern (und/oder sofern im Vertrag nicht etwas anderes festgelegt ist). Unter Transport wird auch die Übertragung von Daten mit Hilfe von technischen Mitteln verstanden.
- 10 Der Lieferant hat seine Lieferpflicht erfüllt, indem er die Sachen dem Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt im eigenen Lager, im Lager eines vom Lieferanten beauftragten Dritten oder auf elektronischem Wege zur Verfügung stellt. Das vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag unterzeichnete Lieferdokument und/oder die dazugehörenden Anlagen des Spediteurs gilt als vollständiger Nachweis der Lieferung durch den Lieferanten der im Lieferdokument und/oder in den dazugehörigen Anlagen aufgeführten Sachen.

Die Entgegennahme der Sachen des Lieferanten durch den Spediteur gilt als Nachweis, dass sich diese äußerlich in einwandfreien Zustand befanden, sofern sich nicht das Gegenteil aus dem Frachtbrief oder der Empfangsbescheinigung ergibt.

- 11 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Sachen einzulagern, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Wenn der Auftraggeber die Annahme der zur Lieferung angebotenen bzw. bereitgestellten Sachen verweigert, wird der Lieferant die betreffenden Sachen für die Dauer von 14 Tagen nach dem Datum, an dem diese angeboten wurden, an einem von ihm festzulegenden Ort einzulagern. Nach Ablauf dieser Frist ist der Lieferant nicht länger verpflichtet, die vom Auftraggeber bestellten Sachen für den Auftraggeber zur Verfügung zu halten und ist er berechtigt, über diese zu verfügen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, das Fertigerzeugnis an einen oder mehrere Dritte zu verkaufen. Der Auftraggeber bleibt dennoch zur Vertragserfüllung verpflichtet und muss die betreffenden Sachen nach einer erster Aufforderung des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen zum vereinbarten Preis abnehmen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Lieferanten den Schaden zu erstatten, der aus der vorherigen Weigerung des Auftraggebers zur Annahme der betreffenden Sachen ergibt, inklusive Lager- und Transportkosten.

#### Artikel 9: Lieferfrist

- 1 Eine vom Lieferanten angegebene Lieferfrist dient lediglich als Anhaltspunkt. Es handelt sich nur um eine verbindliche Frist, wenn dies schriftlich und ausdrücklich angegeben ist. Der Lieferant befindet sich auch bei einer vereinbarten verbindlichen Frist erst nach schriftlicher Mahnung durch den Auftraggeber im Verzug. Eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Auch im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die Überschreitung der in der Mahnung gesetzten angemessenen Frist ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten zurückzuführen.
- 2 Der Lieferant ist nicht an die vereinbarte verbindliche Lieferfrist gebunden, wenn der Auftraggeber Änderungen an den Spezifikationen der Arbeit, der Sache oder des Produkts bzw. der Dienstleistung wünscht oder die Bestimmungen in Absatz 1 von Artikel 11 dieser Lieferbedingungen nicht einhält. Der Lieferant bleibt jedoch an die vereinbarte verbindliche Lieferfrist gebunden, wenn die Änderung oder Verzögerung von geringer Bedeutung ist und nicht zu einer Änderung der Produktionskapazität führt.
- 3 Der Auftraggeber ist bei der Vertragserfüllung durch den Lieferanten verpflichtet, alles zu tun, was nach vernünftigem Ermessen erforderlich oder wünschenswert ist, um eine fristgerechte Lieferung durch den Lieferanten zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die unverzügliche Beantwortung von Fragen des Lieferanten, die Vermeidung mangelhafter Zulieferungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 sowie die Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 und 2 dieser Lieferbedingungen.
- 4 Kommt der Auftraggeber den Bestimmungen des vorherigen Absatzes dieses Artikels sowie Artikel 7 Absatz 3 nicht nach, ist die vereinbarte verbindliche Lieferfrist nicht mehr bindend und gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass dies einer schriftlichen Mahnung durch den Lieferanten bedarf. Der Lieferant ist in dem Fall, unbeschadet

- seiner gesetzlichen Rechte, berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen, bis der Auftraggeber diesen Verzug behoben hat. Anschließend wird der Lieferant den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen.
- 5 Auch bei einer Aussetzung der Verpflichtungen durch den Lieferanten wegen eines anderen, als in Absatz 4 genannten, Verstoßes des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Aussetzung.

#### Artikel 10: Prüfung bei Lieferung

- 1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung zu prüfen, ob der Lieferant den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat und den Lieferanten umgehend schriftlich zu informieren, sollte das nicht der Fall sein. Der Auftraggeber hat diese Prüfung sowie die entsprechende Mitteilung in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung vorzunehmen.
- 2 Der Lieferant ist stets berechtigt, eine neue mangelfreie Leistung anstelle einer vorherigen mangelhaften Leistung zu erbringen, es sei denn, der Mangel ist nicht behebbar.
- 3 Die Vertragserfüllung gilt zwischen den Parteien als ordnungsgemäß, wenn der Auftraggeber die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Prüfung und der Mitteilung nicht rechtzeitig vornimmt.
- 4 Es kann vorkommen, dass die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Frist von 14 Tagen nach den Maßstäben von Treu und Glauben selbst für einen sorgfältigen und aufmerksamen Auftraggeber als unzumutbar kurz anzusehen ist. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem die Prüfung bzw. die Mitteilung an den Lieferanten dem Auftraggeber vernünftigerweise möglich ist.
- 5 Die Leistung des Lieferanten gilt in jedem Fall als ordnungsgemäß, wenn der Auftraggeber das Gelieferte oder einen Teil davon in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet hat, an Dritte geliefert oder durch Dritte hat in Gebrauch nehmen, bearbeiten oder verarbeiten lassen oder an Dritte hat liefern lassen.
- 6 Ungeachtet zwingender gesetzlicher Bestimmungen setzen Mängelrügen jeglicher Art hinsichtlich der Vertragsdurchführung oder der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus. Reklamationen können ausschließlich schriftlich an den Lieferanten gerichtet werden.
- 7 Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant keine Verpflichtung im Zusammenhang mit einer geltend gemachten Forderung, wenn der Auftraggeber nicht all seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten (sowohl finanzieller als auch anderer Art) fristgerecht und vollständig erfüllt hat.
- 8 Eine Forderung des Auftraggebers im Hinblick auf die Qualität einer vom Lieferanten gelieferten Sache und/oder von erbrachten Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen hat keinen Einfluss auf zuvor gelieferte oder noch zu liefernde Sachen und/oder auf zuvor erbrachte oder noch zu erbringende Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen, auch dann nicht, wenn diese zu liefernden Sachen und/oder zu erbringenden Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen zur Erfüllung desselben Vertrags geliefert/erbracht wurden oder werden.

- 9 Fehlen Sachen bei der Lieferung, hat der Auftraggeber dies ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung schriftlich beim Lieferanten zu melden. Bei einer Meldung nach Ablauf dieser Frist werden die fehlenden Sachen dem Auftraggeber weder gutgeschrieben noch kostenlos nachgeliefert.

#### **Artikel 11: Satz- und Druckfahnen oder sonstige Probedrucke.**

- 1 Der Auftraggeber hat die ihm – unabhängig davon, ob auf sein Verlangen – vom Lieferanten überlassenen Satz- und Druckfahnen oder sonstige Probedrucke sorgfältig auf Fehler und Mängel zu prüfen und diese unverzüglich korrigiert oder freigegeben an den Lieferanten zurücksenden.
- 2 Eine Freigabe der Probedrucke durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung, dass der Lieferant die den Probedrucken vorangegangenen Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt hat.
- 3 Der Lieferant haftet nicht für Abweichungen, Fehler und Mängel, die in den vom Auftraggeber freigegebenen oder korrigierten Probedrucken unentdeckt geblieben sind.
- 4 Alle auf Verlangen des Auftraggebers angefertigten Probedrucke werden zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

#### **Artikel 12: Abweichungen**

- 1 Geringfügige Abweichungen zwischen der gelieferten Arbeit und/oder den gelieferten/gefertigten Sachen und/oder den erbrachten Tätigkeiten/Dienstleistungen einerseits und dem ursprünglichen Entwurf, der ursprünglichen Zeichnung, Kopie oder Modell bzw. den Satz- und Druckfahnen oder sonstigen Probedrucken andererseits berechtigen nicht zur Ablehnung, Minderung, Vertragsauflösung oder für Schadenersatz.
- 2 Für die Beurteilung der Frage, ob Abweichungen im Gesamtumfang der Arbeit, der gelieferten/gefertigten Sachen oder der erbrachten Tätigkeiten/Dienstleistungen als geringfügig anzusehen sind oder nicht, wird – sofern es sich nicht um individuell bestimmte Sachen oder Tätigkeiten/Dienstleistungen – eine repräsentative Stichprobe aus den Arbeiten herangezogen.
- 3 Abweichungen, die unter Berücksichtigung aller Umstände nach vernünftigem Ermessen keinen oder nur einen untergeordneten Einfluss auf den Gebrauchswert der Arbeit oder der gelieferten/gefertigten Sachen oder der erbrachten Tätigkeiten/Dienstleistungen haben, gelten stets als geringfügige Abweichungen.
- 4 Der Auftraggeber berücksichtigt, dass Farben von Druckerzeugnissen und Layoutdateien, wie sie in (digital) erstellten Druckfahnen oder auf einem Monitor angezeigt werden, in gewissem Maße von den Farben der später produzierten Druckerzeugnisse abweichen können. Auch solche Abweichungen berechtigen nicht zu einer Ablehnung, Minderung, einen Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz.
- 5 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der vereinbarten Stückzahl zulässig, sofern sie die folgenden Prozentsätze nicht überschreiten:
  - Auflage bis 20.000 Einheiten: 10 %
  - Auflage ab 20.000 Einheiten: 5 %

Bei Mehr- oder Minderlieferungen von Verpackungsdrucksachen, Etiketten und Endlosformularen ist stets ein Prozentsatz von 10 % zulässig. Die zu viel oder zu wenig gelieferten Stückzahlen werden entsprechend berechnet bzw. verrechnet.

- 6 Hinsichtlich der Qualität und des Grammgewichts von Papier und Pappe sind gezielte Abweichungen zulässig. Maßgeblich ist hierbei der Durchschnitt des insgesamt in einer Sorte, Qualität, Farbe und Ausführung gelieferten Quantums. Wurde ein Mindest- oder Höchstwert vereinbart, dann ist eine doppelte Abweichung nach oben bzw. unten zulässig.
- 7 Abweichungen bei sonstigen vom Lieferanten verwendeten Materialien und Halbfertigerzeugnissen, die laut der für die Lieferung dieser Materialien und Halbfertigerzeugnisse an den Lieferanten geltenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zulässig sind, werden als geringfügige Abweichungen betrachtet. Die entsprechenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen können beim Lieferanten eingesehen werden. Der Lieferant wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch kostenlos ein Exemplar dieser Bedingungen zusenden.

#### **Artikel 13: Langfristige Verträge, regelmäßige Druckerzeugnisse**

- 1 Ein Vertrag zur Anfertigung regelmäßiger Druckerzeugnisse gilt auf unbestimmte Zeit (sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart) und kann nur durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß Absatz 2 beendet werden. Von dieser Kündigungsfrist kann abgewichen werden, wenn der Auftraggeber eine einmalige Stornogebühr in Höhe von 50 % des Gesamtbetrags zahlt, den der Lieferant im gesamten vorangegangenen Jahr für die Ausführung der regelmäßigen Druckerzeugnisse in Rechnung gestellt hat.
- 2 Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, wenn es sich um regelmäßige Druckerzeugnisse handelt, die viermal jährlich oder häufiger erscheint, und sechs Monate, wenn die regelmäßigen Druckerzeugnisse weniger häufig erscheinen.
- 3 Unter regelmäßigen Druckerzeugnissen gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird ein Druckerzeugnis verstanden, das mindestens zwei Mal jährlich erscheint.
- 4 Unter Anfertigung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels gehört auch die Herstellung von Halbfertigerzeugnissen oder Hilfsmitteln wie Einzelbögen, Litho- und Satzarbeiten sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung und der Verbreitung des Druckerzeugnisses.
- 5 Ein Vertrag im Sinne dieses Artikels kann nur schriftlich gekündigt werden. Die Beweislast für die Kündigung trägt der Auftraggeber.
- 6 Von den Bestimmungen dieses Artikels kann nur durch einen schriftlichen Vertrag abgewichen werden.  
Die Kündigungsfrist für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen oder die Ausführung von Tätigkeiten beträgt standardmäßig sechs Monate. Im Übrigen gelten hier auch die Absätze 1 und 5 dieses Artikels.

#### **Artikel 14: Geistiges Eigentum etc.**

- 1 Der Auftraggeber garantiert dem Lieferanten, dass er Rechteinhaber sämtlicher im Rahmen des Vertrags vom Auftraggeber oder in seinem Namen erhaltenen Sachen –

unabhängig von der Form – ist und dass dadurch keine Rechte (an geistigem Eigentum) Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt den Lieferanten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund dessen geltend machen könnten.

- 2 Wenn der Lieferant begründete Zweifel daran hat, dass der Auftraggeber Rechteinhaber im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ist, ist der Lieferant berechtigt, die Vertragserfüllung aussetzen, bis eindeutig feststeht, dass der Auftraggeber der Rechteinhaber ist. Anschließend wird der Lieferant den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen.
- 3 Sofern nicht aus schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant stets der Rechteinhaber der geistigem Eigentumsrechte, die an den von ihm bei der Vertragserfüllung gefertigten Sachen, erbrachten Dienstleistungen und ausgeführten Tätigkeiten entstehen.
- 4 Die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags gelieferten Sachen dürfen nicht ohne seine schriftliche Zustimmung nicht im Rahmen irgendeines Produktionsprozesses vervielfältigt werden. Dies gilt auch dann, wenn an der Gestaltung kein Urheberrecht oder sonstiger gesetzlicher Schutz zugunsten des Lieferanten besteht.
- 5 Wenn der Auftraggeber seinen finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag vollständig nachgekommen ist, erhält dieser nach der Lieferung durch den Lieferanten das nicht-exklusive, nicht übertragbare Nutzungsrecht an den vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags hergestellten Sachen, erbrachten Dienstleistungen und ausgeführten Tätigkeiten. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht der normalen Nutzung der gelieferten Sachen im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird diese Sachen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten anderweitig vervielfältigen oder öffentlich zugänglich machen.
- 6 Das dem Auftraggeber auf Grundlage dieses Artikels eingeräumte Recht beeinträchtigt weder das Recht noch die Möglichkeit des Lieferanten, die der Entwicklung zugrunde liegenden Komponenten, allgemeinen Grundsätze, Ideen, Entwürfe, Algorithmen, Dokumentationen, Programmiersprachen, Protokolle, Standards, Know-how usw. ohne jegliche Beschränkung für andere Zwecke zu nutzen und/oder zu verwerten. Ebenso wenig wird das Recht des Lieferanten beeinträchtigt, Entwicklungen vorzunehmen, die denen, die für den Auftraggeber vorgenommen wurden oder werden, ähnlich sind und/oder von diesen abgeleitet sind.
- 7 Auch wenn der Vertrag dies nicht ausdrücklich vorsieht, ist der Lieferanten stets berechtigt, technische Vorkehrungen zum Schutz von Geräten, Datenbeständen, Websites und Software vorzunehmen.

#### **Artikel 15: Eigentum an Produktionsmitteln etc.**

- 1 Alle vom Lieferanten hergestellten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn diese als separater Posten im Angebot oder auf der Rechnung aufgeführt sind.
- 2 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Waren an den Auftraggeber abzugeben oder anderweitig an ihn zu übertragen.
- 3 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Waren für den Auftraggeber aufzubewahren. Wenn der Lieferant und der Auftraggeber

vereinbaren, dass diese Waren vom Lieferanten aufbewahrt werden, geschieht dies für die Dauer von maximal einem Jahr und ohne dass der Lieferant die Eignung zur wiederholten Verwendung garantiert.

#### **Artikel 16: Eigentum des Auftraggebers, Pfandrecht**

- 1 Der Lieferant wird die ihm vom Auftraggeber im Rahmen der Vertragserfüllung anvertrauten Sachen sorgfältig verwahren.
- 2 Unbeschadet der Bestimmungen im vorherigen Absatz dieses Artikels trägt der Auftraggeber während der Verwahrung sämtliche Risiken in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Sachen. Der Auftraggeber hat hierfür gegebenenfalls selbst eine Versicherung für diese Risiken abzuschließen.
- 3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Übergabe an den Lieferanten ein Duplikat der Kopie, Zeichnung, des Entwurfs, der fotografischen Aufnahme oder des Datenträgers anzufertigen und aufzubewahren. Dies dient für den Fall, dass die übergebenen Sachen während der Verwahrung durch den Lieferanten verlorengehen oder aufgrund einer Beschädigung unbrauchbar werden. In einem solchen Fall stellt der Auftraggeber dem Lieferanten auf dessen Verlangen und gegen Erstattung der Materialkosten ein neues Exemplar zur Verfügung.
- 4 Der Auftraggeber bestellt zugunsten des Lieferanten ein Pfandrecht an allen Sachen, die er dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, sowie an allen anderen Sachen, die sich im Eigentum des Auftraggebers befinden und in den Besitz des Lieferanten gelangen. Das Vorstehende gilt auch für gelieferte Sachen, hinsichtlich derer sich der Lieferant aufgrund von Vermischung, Verarbeitung oder Verbindung nicht (mehr) auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen kann. Durch dieses Pfandrecht erhält der Lieferant zusätzliche Sicherheit für die Bezahlung sämtlicher Beträge, die der Auftraggeber dem Lieferanten – in welcher Eigenschaft und aus welchem Rechtsgrund auch immer – schuldet, einschließlich nicht fälliger und bedingter Verbindlichkeiten.

#### **Artikel 17: Vom Auftraggeber angelieferte Materialien, Produkte, Spezifikationen und Informationen**

- 1 Wenn der Auftraggeber mit dem Lieferanten vereinbart hat, dass er Material, (elektronische) Daten oder Produkte zur Bedruckung oder Verarbeitung liefern wird, hat er diese rechtzeitig und in einer für eine ordnungsgemäße, planmäßige Produktion geeigneten Weise anzuliefern. Der Auftraggeber erhält hierzu Anweisungen des Lieferanten.
- 2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, neben dem für die vereinbarte Leistung erforderlichen Material bzw. den hierfür benötigten Produkten auch eine für die betreffende Bearbeitung angemessene Menge für Probendrucke, Anlaufmakulatur u. ä. zu liefern. Der Auftraggeber erhält die entsprechenden Angaben vom Lieferanten. Der Auftraggeber gewährleistet, dass der Lieferant eine ausreichende Menge erhält. Die Bestätigung des Empfangs von Material oder Produkten durch den Lieferanten stellt keine Anerkennung dar, dass die ausreichende Menge oder die auf den Frachtdokumenten vermerkte Menge eingegangen ist.

- 3 Der Auftraggeber trägt das Risiko von Missverständnissen hinsichtlich des Inhalts und der Ausführung des Vertrags, wenn diese auf vom Lieferanten nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder unvollständig erhaltene Spezifikationen oder sonstige Angaben zurückzuführen sind.
- 4 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber erhaltenen Sachen vor der Bedruckung oder Verarbeitung auf deren Eignung zu prüfen.
- 5 Der Lieferant haftet nicht für die Nichterfüllung des Vertrags, wenn diese auf außergewöhnliche oder für den Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbaren Verarbeitungsschwierigkeiten zurückzuführen ist, die sich aus der Art der vom Auftraggeber gelieferten Materialien, (elektronischen) Daten oder Produkte ergeben. Dies gilt auch, wenn die Schwierigkeiten Folge von Abweichungen zwischen dem vom Auftraggeber ursprünglich vorgelegten Muster oder Beispiel und den später tatsächlich gelieferten Materialien, (elektronischen) Daten oder Produkten sind.
- 6 Der Lieferant übernimmt keine Gewähr für Eigenschaften wie Haltbarkeit, Haftung, Glanz, Farbe, Licht- oder Farbechtheit oder Abriebfestigkeit, wenn der Auftraggeber dem Lieferanten nicht spätestens bei Vertragsabschluss Angaben über die Eigenschaften und die Art der von ihm angelieferten Materialien oder Produkte gemacht hat und/oder keine ordnungsgemäßen Informationen über die angewandten Vor- und/oder Oberflächenbehandlungen erteilt hat.
- 7 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet der Lieferant nicht für Ablösen, Haften, Verschmieren, Verändern von Glanz oder Farbe oder Beschädigung der von ihm vom Auftraggeber erhaltenen und zu bedruckenden oder zu verarbeitenden Materialien und Produkte, wenn diese zuvor einer Vorbehandlung unterzogen wurden, etwa durch Aufbringen von Lack, Firis oder Anti-Schmier-Puder.
- 8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten im Voraus schriftlich auf besondere Schwierigkeiten oder Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Bedruckung oder Verarbeitung der von ihm angelieferten Materialien und Produkte hinzuweisen.
- 9 Der Lieferant ist berechtigt, über die Reste wie Schneideabfälle etc. der vom Auftraggeber angelieferten Materialien und Produkte zu verfügen, als wären sie sein Eigentum. Wenn der Lieferant dies verlangt, hat der Auftraggeber die ungenutzten Materialien, Produkte und Reste beim Lieferanten innerhalb der vom Lieferanten festzulegenden Frist abzuholen.

#### Artikel 18: Höhere Gewalt

- 1 Mängel des Lieferanten bei der Vertragserfüllung können ihm nur zugerechnet werden, wenn diese auf sein Verschulden zurückzuführen sind oder wenn sie aufgrund des Gesetzes, des Vertrags oder geltender Verkehrsauffassungen zu seinen Lasten gehen. Eine Nichterfüllung des Vertrags aufgrund höherer Gewalt stellt keine dem Lieferanten zurechenbare Vertragsverletzung dar.
- 2 Unter höherer Gewalt im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ist jedenfalls – also nicht ausschließlich – Folgendes zu verstehen: Vertragsverletzung infolge von Krieg, Mobilmachung, Unruhen, Überschwemmung, eingestellter Schiffsverkehr, sonstige Transportbehinderungen, Stagnation, Einschränkung oder Einstellung der Versorgung durch öffentliche Versorgungsunternehmen, Mangel an Gas, Erdölprodukten oder

anderen Energiemitteln, Feuer, Maschinenbruch und sonstigen Unfällen, übermäßigem Krankenstand des Personals, Streiks, Aussperrungen, Gewerkschaftsaktionen, Ausfuhrbeschränkungen, sonstigen behördlichen Maßnahmen, Nichtlieferung notwendiger Materialien und Halbfertigerzeugnisse durch Dritte, Sabotage, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen sowie vergleichbaren Umständen.

- 3 Im Falle höherer Gewalt hat der Lieferant die Wahl:
  - die Vertragserfüllung auszusetzen, bis die Situation der höheren Gewalt beendet ist, oder
  - den Vertrag – ggf. nach vorheriger zur Aussetzung – ganz oder teilweise aufzulösen.
- 4 Der Auftraggeber hat in beiden Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, länger als dreißig (30) Tage, kann auch der Auftraggeber den Vertrag teilweise (für die Zukunft) auflösen, wobei der Lieferant gemäß Absatz 4 dieses Artikels berechtigt ist, für die bereits gelieferten Sachen bzw. erbrachten Tätigkeiten/Dienstleistungen eine Rechnung zu stellen. Bei teilweiser Auflösung besteht keine Pflicht, einen (etwaigen) Schaden zu ersetzen.
- 5 Hat der Lieferant zum Zeitpunkt des Eintritts höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er diese nur teilweise erfüllen, so ist er berechtigt, diesen Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

### Artikel 19: Haftung

- 1 Der Lieferant haftet für Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer dem Lieferanten zuzurechnenden Nichterfüllung des Vertrags entstehen. Anspruch auf Schadensersatz besteht jedoch nur für solche Schäden, gegen die der Lieferant versichert ist oder nach Art des Unternehmens und der Branche, in der er tätig ist, vernünftigerweise hätte versichert sein müssen, und nur bis zur Höhe der im Einzelfall von der Versicherung gezahlten Summe.
- 2 Nicht erstattungsfähig sind:
  - a) Vermögensschäden, wie – jedoch nicht beschränkt auf – Betriebsunterbrechung, Folgeschäden, Verzögerungsschäden, entgangener Gewinn, Umsatzeinbußen, entgangene Einsparungen, reduzierter Goodwill, Reputationsschäden, Kosten im Zusammenhang mit Unterbrechungen oder Stillstand von (Teilen) des Unternehmens des Auftraggebers und/oder sonstige indirekte Schäden;
  - b) Schäden, die durch Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers und/oder Dritter entstehen und im Widerspruch zu den vom Lieferanten erteilten Anweisungen, zum Vertrag und/oder diesen Lieferbedingungen stehen;
  - c) Schäden, die unmittelbar aus unrichtigen, unvollständigen oder mangelhaften Informationen des Auftraggebers an den Lieferanten resultieren;
  - d) Schäden, die aufgrund oder im Zusammenhang mit Cybercrime (Computerkriminalität) gegen den Lieferanten oder durch die der Lieferant zum Opfer von Cybercrime wurde, entstehen, sofern der Lieferant hierfür haftbar wäre. Zu diesen Schäden zählen unter anderem:

- Schäden infolge oder im Zusammenhang mit: widerrechtliches Eindringen in eine Datenverarbeitungsanlage (Artikel 138ab (niederländisches) Strafgesetzbuch);
- Behinderung des Zugriffs auf oder der Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage (Artikel 138b niederländisches Strafgesetzbuch);
- Zerstören, Beschädigen oder Unbrauchbarmachen einer Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationsanlage;
- Verursachung von Störungen im Betrieb oder in der Funktion einer solchen Anlage oder Umgehen von Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 161e und 161f niederländisches Strafgesetzbuch);
- Unrechtmäßige Veränderung, Löschung, Unbrauchbarmachung oder Unzugänglichmachen von Daten oder Hinzufügen bzw. Verbreiten von Daten zur Schädigung einer Datenverarbeitungsanlage (z. B. durch Computerviren, Art. 350a niederländisches Strafgesetzbuch).

3 Ist

- a) der Lieferant zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels versicherbar oder kann er die Versicherung später nicht zu angemessenen Bedingungen verlängern, oder
- b) zahlt der Versicherer den betreffenden Schaden nicht, oder
- c) ist der betreffende Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt, so ist die Schadenersatzpflicht auf den Betrag begrenzt, der für den (vorliegenden) Vertrag (exkl. Umsatzsteuer) zwischen Lieferant und Auftraggeber vereinbart wurde.

4 Nach Lieferung haftet der Lieferant nicht mehr für Schäden jeglicher Art.

5 Der Lieferant haftet auch nicht für Schäden an vom Auftraggeber gelieferten und vom Lieferanten zu bedruckenden, zu bearbeitenden oder zu verarbeitenden Materialien oder Produkten, wenn der Auftraggeber dem Lieferanten nicht spätestens bei Vertragsabschluss Angaben zu Eigenschaften und Art der Materialien oder Produkte sowie ordnungsgemäße Informationen zu Vor- und Oberflächenbehandlungen gegeben hat.

6 Wird der Lieferant von Dritten für Schäden haftbar gemacht, für die er gemäß Vertrag, diesen Lieferbedingungen oder anderweitig gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich wäre, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Lieferanten vollständig freizustellen und sämtliche Zahlungen zu leisten, die der Lieferant an diese Dritten leisten muss.

**Artikel 20: Sicherheit**

1 Wenn der Lieferant aufgrund des Vertrags zur Bereitstellung einer Form der Informationssicherheit verpflichtet ist, so hat diese Sicherheit den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Spezifikationen bezüglich der Sicherheit zu entsprechen. Der Lieferant gewährleistet nicht, dass die Maßnahme zur Informationssicherheit unter allen Umständen wirksam ist. Fehlt im Vertrag eine ausdrücklich beschriebene Art der Sicherheitsvorkehrung, so muss die Sicherheitsmaßnahme einem Niveau entsprechen,

- das unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Sensibilität der Daten und der mit der Sicherheitsmaßnahme verbundenen Kosten angemessen ist.
- 2 Die vom Lieferanten oder in dessen Auftrag an den Auftraggeber übergebene Zugangs- oder Identifikationscodes sowie Zertifikate sind vertraulich zu behandeln und dürfen vom Auftraggeber nur gegenüber autorisierten Mitarbeitern des eigenen Unternehmens offengelegt werden. Der Lieferant ist berechtigt, zugewiesene Zugangs- oder Identifikationscodes sowie Zertifikate zu ändern. Bei Nichteinhaltung dieses Artikels durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen haftet der Auftraggeber für jeglichen Schaden, der dem Lieferanten dadurch entsteht.
  - 3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Systeme und Infrastruktur angemessen zu sichern, rechtzeitig Updates durchzuführen und jederzeit eine funktionierende Antivirus-Software einzusetzen.

#### **Artikel 21: Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 1 Verarbeitet oder lässt der Lieferant personenbezogene Daten (im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr – die „DSGVO“) verarbeiten, so wird der Lieferant in Bezug auf die Verarbeitung dieser Daten die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. In diesem Fall gilt der Lieferant als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO und erfüllt als solcher seine Verpflichtungen. Zwischen Lieferant und Auftraggeber wird eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen.
- 2 Der Auftraggeber ist im Hinblick auf die Verarbeitung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten personenbezogenen Daten verpflichtet, die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung und Haftung für die Einhaltung seiner Pflichten aus den genannten gesetzlichen Vorschriften.
- 3 Bei der Verarbeitung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten personenbezogenen Daten gewährleistet der Auftraggeber, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist und keine Rechte der betroffenen Personen verletzt. Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen betroffener Personen oder Dritter frei, die sich aus einer Nichteinhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften durch den Auftraggeber ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die DSGVO. Der Lieferant haftet nur für Schäden, die durch die von ihm vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten verursacht wurden, sofern bei der Verarbeitung nicht die spezifischen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten als Auftragsverarbeiter gemäß DSGVO eingehalten wurden oder die Verarbeitung außerhalb oder entgegen der rechtmäßigen Anweisungen des Auftraggebers erfolgte.

#### **Artikel 22: Geheimhaltung**

- 1 Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen des Vertrages voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von einer Partei ausdrücklich mitgeteilt wurde oder sich dies aus der Art der Informationen ergibt.

- 2 Ist der Lieferant aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Anordnung verpflichtet, vertrauliche Informationen an Dritte zu übermitteln, die durch Gesetz oder zuständiges Gericht bestimmt sind, und kann sich der Lieferant dabei nicht auf ein gesetzliches oder durch das zuständige Gericht anerkanntes oder erlaubtes Auskunftsverweigerungsrecht berufen, so ist der Lieferant nicht verpflichtet, Schadensersatz oder Entschädigung zu leisten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall auch nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen, unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

#### **Artikel 23: Verjährungsfristen**

- 1 Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen verfallen Rechtsansprüche und sonstige Befugnisse des Auftraggebers jeglicher Art gegenüber dem Lieferanten im Zusammenhang mit gefertigten/gelieferten Sachen und/oder erbrachten Tätigkeiten/Dienstleistungen sechs (6) Monate nach dem Datum, an dem der Auftraggeber von der Existenz dieser Rechte und Befugnisse Kenntnis erlangt hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte erlangen können, sofern er vor Ablauf dieser Frist keine schriftliche Forderung beim Lieferanten geltend gemacht hat.
- 2 Wird innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eine schriftliche Forderung des Auftraggebers in Bezug auf vom Lieferanten hergestellte Waren und/oder erbrachte Leistungen/Dienstleistungen geltend gemacht, so verfallen, unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen, alle diesbezüglichen Rechtsansprüche des Auftraggebers, wenn der Lieferant nicht innerhalb von vier (4) Monaten nach Eingang der betreffenden Forderung vor dem nach Artikel 25 der Lieferbedingungen zuständigen Gericht in Anspruch genommen wird.

#### **Artikel 24: Auflösung**

- 1 Der Auftraggeber gerät von Rechts wegen in Verzug, wenn er eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt. In dem Fall hat der Lieferant das Recht, den Vertrag ohne weitere Mahnung und ohne gerichtliche Intervention einseitig ganz oder teilweise aufzulösen, indem er dem Auftraggeber eine schriftliche Mitteilung übermittelt, und/oder seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang nicht schadenersatzpflichtig und behält alle ihm zustehenden Rechte, einschließlich des Rechts auf vollständigen Schadenersatz. Alle Forderungen, die der Lieferant in diesen Fällen gegenüber dem Auftraggeber hat oder erlangen könnte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beträge, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Auflösung des Vertrags für bereits ordnungsgemäß erbrachte oder gelieferte Leistungen in Rechnung gestellt hat), werden sofort und in voller Höhe fällig.
- 2 Der Auftraggeber gerät von Rechts wegen im Verzug und der Lieferant hat das Recht, den Vertrag ohne weitere Mahnung und ohne gerichtliche Intervention einseitig durch schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Lieferant zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist, unbeschadet seiner weiteren Rechte, einschließlich des Rechts auf vollständigen Schadenersatz, in den folgenden Fällen:

- (Antrag auf) Insolvenz des Auftraggebers oder (Antrag auf) gerichtlich gewährten Zahlungsaufschub durch den Auftraggeber, soweit es sich beim Auftraggeber um einen natürlichen Person handelt: Anwendbarkeit des niederländischen Gesetzes über die Schuldenbereinigung für natürliche Personen (WSNP) auf den Auftraggeber oder dessen Tod; oder
  - Pfändung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Auftraggebers oder die Situation, dass der Auftraggeber voraussichtlich seine vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann;
  - Stilllegung, Liquidation oder vollständige oder teilweise Übernahme, direkte oder indirekte Änderung der Kontrolle oder jede vergleichbare Situation des Unternehmens des Auftraggebers; oder
  - Einstellung des Geschäftsbetriebs des Auftraggebers. Befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag ohne weitere Mahnung und ohne gerichtliche Intervention einseitig durch schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Lieferant zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist und unbeschadet seiner sonstigen Rechte, einschließlich des Rechts auf vollständigen Schadenersatz.
- 3 Befindet sich der Auftraggeber unwiderruflich im Insolvenzverfahren, dann endet, soweit anwendbar, das Recht zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Software, Websites und dergleichen sowie die Nutzung der Dienstleistungen des Lieferanten, ohne dass hierfür eine Kündigungshandlung erforderlich ist.

#### **Artikel 25: Anwendbares Recht**

- 1 Für den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber gilt niederländisches Recht.
- 2 Die niederländischen Gerichte sind zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber ergeben. Zuständig ist das Gericht des Bezirks, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, kann er innerhalb eines Monats, nachdem sich der Lieferant schriftlich auf diese Gerichtsstandvereinbarung berufen hat, die Zuständigkeit des nach Gesetz zuständigen Gerichts wählen.